

det somit den Anspruch an den Bürger, die staatlichen und gesellschaftlichen Ziele und damit seine eigenen objektiven Interessen durchsetzen und verteidigen zu helfen, mit der Verpflichtung der Staatsmacht, die Bedingungen zu schaffen und zu erweitern, unter denen sich der Bürger als sozialistische Persönlichkeit entwickeln und bewähren kann.

Die Präambel des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 20. 2.1967 (GBl. I S. 3) bezeichnet die Bürgerschaft ausdrücklich als die Zugehörigkeit zum sozialistischen Staat, „in dem die Arbeiterklasse die politische Macht im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten ausübt“. Damit wird die Beziehung des Bürgers zur politischen Macht charakterisiert. Zugleich zeigt sich die Notwendigkeit, den Kreis derer genau zu bestimmen, die Bürger der DDR sind.

Paragraph 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes läßt erkennen, daß die Staatsbürgerschaft der DDR vor allem die qualitative Seite der Staat-Bürger-Beziehung zum Inhalt hat. Dieser Paragraph hat für das gesamte Staatsbürgerschaftsrecht prinzipielle Bedeutung, weil er die Einheit von sozialistischer Staatsbürgerschaft, Grundrechten und Grundpflichten zum Ausdruck bringt. Die Verfassung der DDR hebt diesen Zusammenhang in der Weise hervor, daß sie das Kapitel über die Bürger und ihre Gemeinschaften mit Aussagen zur Staatsbürgerschaft (Art. 19) einleitet und deren untrennbaren Zusammenhang mit allen Grundrechten und Grundpflichten verdeutlicht.

Artikel 19 der Verfassung und § 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes rücken die Mitgestaltung des Bürgers in das Zentrum des staatsbürgerlichen Verhaltens. Dadurch wird bekundet, daß die sozialistische Staatsbürgerschaft nichts mit einer nur passiven Zugehörigkeit einer Person zum Staat gemein hat. Sie kann auch nicht auf eine bloße juristische Voraussetzung für politische Rechte und Freiheiten sowie staatsbürgerliche Pflichten reduziert werden. *Der sozialistischen Staatsbürgerschaft ist die reale Möglichkeit wie die gesellschaftliche Notwendigkeit wesenseigen, daß der Bürger seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten gleichberechtigt mit anderen Bürgern wahrnimmt und erfüllt. Sie alle sind ihrem Charakter nach Gestaltungsrechte und -pflichten.* Die sozialistische Staatsmacht unterstützt den Bürger dabei, sie auszuüben. Zugleich gewährleistet sie den Schutz des Bürgers vor der Verletzung seiner Rechte. Diese haben ihre unverbrüchlichen materiellen Garantien in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung sowie ihren ökonomischen und politischen Grundlagen.

Es versteht sich, daß der politisch-moralische Anspruch der Gesellschaft an den Bürger, sich des Inhalts seiner Staatsbürgerschaft bewußt zu sein und entsprechend zu handeln, nicht mit den juristischen Voraussetzungen des Erwerbs und Besitzes dieser Staatsbürgerschaft gleichgesetzt werden kann. Indem der Bürger seine Grundrechte und -pflichten wahrnimmt und an der Lösung gesellschaftlich notwendiger Aufgaben mitwirkt, trägt er dazu bei, die materiellen Grundlagen seiner Bürgerschaft zu erweitern. Er festigt und entwickelt seine staatsbürgerliche Stellung in dem Maße, in dem er seine Bürgerrechte ausübt und seine Bürgerpflichten erfüllt. Die Staatsbürgerschaft ist deshalb als dynamisches gesellschaftliches Verhältnis aufzufassen.